

Eine Rechtsfrage

Autor(en): **Possert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Zeitschrift für Vermessungswesen und Kulturtechnik = Revue technique suisse des mensurations et améliorations foncières**

Band (Jahr): **30 (1932)**

Heft 5

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-193375>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

und ist allein berechtigt, weil dann die damit erreichten größeren Verbesserungen auch die daherigen Mehrkosten aufwiegen.

Zürich, 27. Januar 1932.

Jb. Schwarzenbach, Kult.-Ing. und Grundbuchgeometer.

Eine Rechtsfrage.

Bei der Behandlung einer Vermessungsangelegenheit ist die Rechtsgültigkeit der vom Geometer ausgeführten Verpflockung und Vermarkung in Zweifel gezogen worden. Hierbei scheint sich die Rechtsauffassung der mehr juristisch eingestellten Grundbuchbeamten mit derjenigen der Mehrzahl unserer Geometer offenbar nicht zu decken. Es dürfte daher angebracht sein, diese Angelegenheit einmal in unserer Zeitschrift für Vermessungswesen zur Diskussion zu bringen, da der Einsender selbst erfahren hat, daß sich die Gerichtsinstanzen bei ihren Entscheiden nicht stark um die Vermarkungsvorschriften bekümmern.

Art 9. der eidg. Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung verpflichtet die Kantone, Vermarkungsinstruktionen aufzustellen, die mit der Kraft auszurüsten sind, daß bei ihrer Befolgung die Vermarkung *rechtsgültig* wird, und Art. 11 der genannten Instruktion stellt es den Kantonen anheim in ihren Vermarkungsinstruktionen weitergehende Vorschriften aufzustellen u. a. über Geradelegung von krummen Grenzen, Aufhebung bestehender und Anlage neuer Wege und Straßen, Verbesserungen der Feldeinteilung etc. etc.

Wenn auch von früher her in den meisten Kantonen Gesetze über die Vermarkung der Liegenschaften bestehen, so befassen sich diese in der Regel lediglich mit der Art der Vermarkung, deren Erneuerung und mit dem Verfahren privatrechtlicher Anstände bei Grenzstreitigkeiten. Gesetzliche Vorschriften über die Verpflockung und Vermarkung, wie solche bei Grundbuchvermessungen aufzustellen sind, werden wahrscheinlich nur in wenigen Kantonen schon bestanden haben und waren daher auf Grund von Art. 9 der eidg. Instruktion erst neu zu schaffen.

Sind nun solche Spezialgesetze geschaffen worden, vielleicht in kantonalen Einführungsgesetzen zum schweiz. ZGB. oder hat man sich damit begnügt, Instruktionen über das Vorgehen bei Verpflockungen und Vermarkungen des Grundbesitzes aufzustellen und diese vom Regierungsrat oder Großen Rat und dazu noch vom eidg. Justiz- und Polizeidepartement genehmigen zu lassen in der Meinung, daß damit die Rechtsgültigkeit dokumentiert sei? Bloße Instruktionen sind eben noch keine Gesetze, sie können nur Wegleitung geben und auf gesetzliche Bestimmungen hinweisen.

Im Kanton Thurgau bestimmt z. B. das kant. Einführungsgesetz zum ZGB, daß eine Orts- oder Munizipalgemeinde, welche die Vermessung ihres Gebietes beschließt, berechtigt ist, in ihrem Vermessungsreglement zur Erzielung zweckmäßiger Grenzregulierungen und Arron-

dierungen zu bestimmen, daß Grundstückabschnitte auf offener Flur, welche weniger als fünf Ar messen, gegen Entschädigung durch andern Boden oder durch bares Geld an den Eigentümer eines anstoßenden Grundstückes abgetreten und von diesem übernommen werden müssen.

Der Kanton Thurgau gibt damit dem ausführenden Geometer eine rechtskräftige Bestimmung in die Hand um bei Grenzregulierungen und Arrondierungen, Landabtretungen oder Zuteilungen bis zu fünf Ar ohne jede Formalität zu verfügen. Werden aber Abtretungen über dieses Maß notwendig oder verfügt, so besteht hierfür die Fertigstellungspflicht (öffentliche Beurkundung) genau wie beim Verkauf von Grundstücken, mit andern Worten, es kommen alsdann die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen über das Grundbuchrecht in Anwendung.

Es haben wohl die wenigsten Kantone ähnliche gesetzliche Bestimmungen und wo nun diese fehlen, tritt bei Landabtretungen oder Landzuteilungen jeden Flächenmaßes das Grundbuchrecht in Anwendung, d. h. es handelt sich dann um ein Rechtsgeschäft, bei welchem der Vertrag als Ausweis dient. Bloße Unterschriften von an einer Grenzregulierung beteiligten Grundbesitzern, dem Geometer gegenüber, sind demnach nicht rechtskräftig. Ohne gesetzliche Grundlage unterstehen Landzuteilungen oder Landabtretungen zu ihrer Rechtsgültigkeit der öffentlichen Beurkundung. In diesem Falle wird der Geometer gut tun, nach vollzogener Verpflockung bzw. nach Ablauf der Einsprachefrist über vorgenommene Grenzregulierungen diesbezügliche Landabtretungen oder Landzuteilungen grundbuchamtlich verschreiben zu lassen und erst nach Vollzug dieses Geschäftes die Vermarkung vorzunehmen, wenn er am Ende nicht riskieren will, daß ihm seine oft mühevoll erreichte Regulierung durch renitente Grundbesitzer vereitelt wird, denn wenn einer mit seinem Nachbar nicht auf gutem Fuße steht, wird schnell zum Advokaten gesprungen. *Possert.*

Die Gedenkfeier zum 25jährigen Bestehen der Oesterreichischen Gesellschaft für Photogrammetrie in Wien,

21.—23. März 1932.

(Schluß.)

Direktor *Medvey* (Kruttschnitt) verkündete im Namen der ungarischen Gesellschaft für Photogrammetrie die Ernennung von Hofrat *Doležal* zum Ehrenmitglied der Gesellschaft.

Zum Schluß sprach Herr Prof. Dr. *Dock* über das Thema: Die Entwicklung der Photogrammetrie in den letzten 25 Jahren.

Er bot eine sehr interessante, allen wichtigen Arbeiten gerecht werdende Zusammenfassung der Entwicklung, aus der hervorging, welcher großen Anteil Oesterreich zu dieser Entwicklung beigetragen hat.

Um 16 Uhr wurde durch Hofrat *Doležal* die Ausstellung im Militär-Kasino eröffnet. Diese Ausstellung, welche von Hofrat Winter und